

Stand 20.01.2010

Die Stadt Ravensburg  
Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen

und

die Gemeinde Meckenbeuren  
Eigenbetrieb Abwasser

schließen folgende Vereinbarung über die

Zuführung von Abwasser aus dem Oberen Bezirk (Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau) der Gemeinde Meckenbeuren in die Abwasseranlagen des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg

### **Vorbemerkung:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der früheren Gemeinde Eschach mit der Gemeinde Meckenbeuren vom 27.06.1973 über die Abwasserentsorgung der Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau ist durch den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.07./06.07.1982 neu gefasst worden. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bzw. aufgetretene Unklarheiten machen diese Neufassung notwendig.

Ebenfalls neu ist die Einleitung der Abwässer der Teilorte Obersulgen, Schwarzach und Tennenmoos samt dreier Gehöfte der Stadt Ravensburg in die Abwasserkanäle der Gemeinde Meckenbeuren in Untertennenmoos seit dem Jahr 2000. Hierbei handelt es sich ausschließlich um häusliche Abwässer, welche über Pumpendruckleitungen eingeleitet werden. Der voraussichtliche Anfall dürfte 120 l/Einw./d, d. h. bei derzeit 180 Einwohnern ca. 8.000 m<sup>3</sup> im Jahr allenfalls geringfügig übersteigen. Da sich eine so geringe Menge nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand messen lässt wird diese als pauschale Einleitungsmenge vereinbart.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt. Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg übernehmen das im Oberen Bezirk der Gemeinde Meckenbeuren anfallende Abwasser und sorgen für dessen Reinigung in der Kläranlage Langwiese des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV). Das Abwasser wird im Ausgang des Schachtes Nr. 474M im Stadtteil Obereschach, Stadt Ravensburg, übernommen und über die Anlagen der Städt. Entwässerungseinrichtungen dem Klärwerk Langwiese zugeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Meckenbeuren baut und unterhält die Abwasserkanäle und die notwendigen Bauwerke auf deren Gemarkung einschließlich des Anschlusskanals bis zum sowie den Schacht Nr. 474M in Obereschach, Stadt Ravensburg, auf ihre Kosten und Gefahr. Die Höhenlage des Schachtes Nr. 474M ist bekannt.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind die Projektpläne des Ing.-Büros Wasser-Müller, Biberach, vom 29.09.1972, 27.01./01.02.1982 und die Schmutzfrachtberechnung des Ing.-Büros Faßnacht vom 12.04.2007 in der von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Fassung.

## § 2 Begrenzung des Einzugsgebiets

Das angeschlossene Gebiet des oben erwähnten Oberen Bezirks der Gemeinde Meckenbeuren wird wie folgt begrenzt:

Im Süden:	)	
Im Westen:	)	
Im Norden:	)	siehe Lageplan (Anlage)
Im Osten:	)	

Änderungen des Einzugsbereichs werden nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.

## § 3 Kapazitätsbegrenzungen

- (1) Das Klärwerk Langwiese des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV) hat im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses eine Gesamtkapazität von 184.000 Einwohnerwerten (EW). Hiervon entfallen ca. 140.000 EW oder 76 % auf die Stadt Ravensburg.  
Für die oben erwähnten Ortsteile der Gemeinde Meckenbeuren werden 1,67 % oder 3.000 EW bereitgehalten.
- (2) Wenn die Belastung im Jahresmittel 3.000 EW überschreitet, sind Verhandlungen über die Möglichkeit einer Erhöhung des Anschlusswertes und einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Gemeinde Meckenbeuren an den für die Abwasserbeseitigung und –reinigung der Stadt Ravensburg bzw. den Städt. Entwässerungseinrichtungen entstandenen bzw. noch entstehenden Investitionskosten aufzunehmen.

- (3) Die Gemeinde Meckenbeuren verpflichtet sich, Veränderungen, die eine Erhöhung des Anschlusswertes von 3.000 EW verursachen können, unverzüglich der Stadt Ravensburg mitzuteilen.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasser verpflichtet sich, in die Abwasseranlage der Städt. Entwässerungseinrichtungen nur eine begrenzte Abflussmenge von max. 69 l/sec nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung einzuleiten. Aus diesem Grunde erforderliche Regenüberlaufbecken oder anderen Anlagen zur Drosselung bzw. Begrenzung des Zuflusses erstellt der Eigenbetrieb Abwasser auf eigene Kosten auf der Markung Meckenbeuren.  
Die maximale Einleitungsmenge erhöht sich um die Mengen der Ravensburger Teilorte Tennenmoos und Obersulgen, welche über die Anlagen des Eigenbetrieb Abwasser entwässert werden (vgl. Vereinbarung vom 21./23.05.2000; diese ist als Anlage 2 beigefügt).

#### **§ 4 Einleitungsverbot, Zustimmungspflicht**

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser hat dafür zu sorgen, dass in das Kanalnetz der Städt. Entwässerungseinrichtungen nur solche Abwässer eingeleitet werden, deren Einleitung den entsprechenden Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Ravensburg entsprechen. Der Eigenbetrieb Abwasser und die Gemeinde Meckenbeuren haften der Stadt Ravensburg dafür, dass ausgeschlossene Abwässer nicht eingeleitet und eventuell entstehende Schäden ersetzt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasser hat dafür zu sorgen, dass aus seinem Einzugsgebiet kein Drainage- oder Kühlwasser eingeleitet wird. Der Fremdwasseranteil darf den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- (3) Die Einleitung von relevanten Abwassermengen von Gewerbe- oder Industriebetrieben ist von der vorherigen Zustimmung der Städt. Entwässerungseinrichtungen abhängig. Der Eigenbetrieb Abwasser hat dazu den voraussichtlichen Abwasseranfall und dessen Verschmutzungsgrad den Städt. Entwässerungseinrichtungen mitzuteilen. Dies gilt insb. auch für weitere Einleitungen der Stiftung Liebenau und ihrer Tochtergesellschaften, des Ravensburger Spiellandes und des Modellparks Minimundus. Die Städt. Entwässerung kann die Zustimmung nur aus wichtigem Gründen (z. B. Überlastung des Kanalsystems oder der Kläranlage) verweigern.

#### **§ 5 Entgelt für die Abwasserableitung und -reinigung**

- (1) Die Städt. Entwässerungseinrichtungen erheben ein Entgelt für die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation in Obereschach auf der Grundlage des gemessenen Frischwasserverbrauchs der angeschlossenen Ortsteile des Oberen Bezirks der Gemeinde Meckenbeuren (ohne Durchleitungen z. B. aus Tennenmoos u. a.) in Höhe von 85 % der Kanalgebühren nach § 37 Nr. 2 der Abwassersatzung der Stadt Ravensburg. Für Abrechnungszwecke teilt die Gemeinde Meckenbeuren die im Vorjahr im Oberen Bezirk abgelesenen Frischwasserverbräuche bis spätestens 15.03. des Folgejahres den Städt. Entwässerungseinrichtungen mit.

- (2) Die Städt. Entwässerungseinrichtungen erheben als Entgelt für die Reinigung des Abwassers einen Kostenersatz, der sich auf der Grundlage des gemessenen Abwasseranfalls aus den angeschlossenen Ortsteilen des Oberen Bezirks der Gemeinde Meckenbeuren (ohne Durchleitungen z. B. aus Tennenmoos u. a.) und den anteiligen Kosten der Stadt Ravensburg für die Reinigung des Abwassers durch den Abwasserzweckverband Mariatal ergibt.
- (3) Die anteilig auf die Gemeinde Meckenbeuren entfallen Kosten der Reinigung des Abwassers werden jährlich nach dem Verhältnis von Mengen und Frachten nach den Regeln der Umlageerhebung des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV) ermittelt. Die beigefügte Berechnung des Ing.-Büros Jedele und Partner vom 26.05.2009 gilt vorläufig als hierfür anerkannte Berechnungsmethode; diese ist auf der Basis der Mengen und Frachten 2008 zu überarbeiten und dieser Vereinbarung beizufügen (Anlage 3).
- (4) Für die Durchleitung der Abwässer aus den Ortsteilen Obersulgen, Schwarzach und Tennenmoos in Untertennenmoos bezahlen die Städt. Entwässerungseinrichtungen an die Gemeinde Meckenbeuren für die vereinbarte Pauschalmenge (vgl. Abs. 2 der Vorbemerkungen) den selben Preis, den die Gemeinde Meckenbeuren an die Städt. Entwässerungseinrichtungen für die Kanalnutzung bezahlt.
- (5) Zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermenge hat die Gemeinde Meckenbeuren im Übergabeschacht (vgl. § 1 Abs. 2) eine Messeinrichtung installiert; diese wird von der Gemeinde Meckenbeuren unterhalten und ggf. ersetzt. Den Städt. Entwässerungseinrichtungen wird gestattet in diesen Übergabeschacht ein Probeentnahmeggerät zur Bestimmung der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und dieses nach Bedarf zu betreiben.
- (6) Das Entgelt für die Abwasserableitung und –reinigung wird jeweils auf der Basis der Mengen und Beschaffenheit des jeweiligen Jahres von den Städt. Entwässerungseinrichtungen ermittelt; es ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Anforderung auf das Konto der Städt. Entwässerungseinrichtungen zu überweisen.
- (7) Auf das Entgelt für die Abwasserableitung und –reinigung leistet der Eigenbetrieb Abwasser zur Quartalsmitte Abschlagzahlungen in Höhe von je einem Viertel des zuletzt in Rechnung gestellten Entgelts.

## **§ 6 Schutz der Entwässerungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren erlässt für das in § 2 genannte Einzugsgebiet zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen Bestimmungen, die denen der Ravensburger Abwassersatzung entsprechen. Die Gemeinde Meckenbeuren verpflichtet sich insbesondere darauf hinzuwirken, dass die im Einzugsgebiet ansässigen Einwohner die Voraussetzungen und Bedingungen für Anschluss und Benutzung der Ravensburger Abwassersatzung (vgl. §§ 6 – 9) beachten.
- (2) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die an das städtische Abwassersystem angeschlossenen Abwasseranlagen auf Markung Meckenbeuren zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.

- (3) Sind die aus dem Einzugsgebiet (§ 2) eingeleiteten Abwässer nachweisbar nachteilig für die Ravensburger Abwasseranlagen oder entsteht dadurch einem Dritten ein Schaden, so haftet die Gemeinde Meckenbeuren sofern sie ein Verschulden trifft.

## **§ 7 Änderungen der Verhältnisse**

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam werden oder wenn sich die zur Zeit des Abschlusses bestehende Verhältnisse wesentlich ändern, verpflichten sich beide Partner, diese Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten anzupassen.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass diese Vereinbarung für einen der Vertragspartner völlig unangemessene Nachteile bringt werden beide Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung darauf Bezug genommen wird, gilt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ravensburg in ihrer jeweiligen neuen Fassung.

## **§ 8 Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung von 07.07./06.08.1982 außer Kraft. Die Entgelte werden ab 01.01.2009 nach dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Partner sind zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren am Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung nicht gefährdet wird (§ 60 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend).

## **§ 9 Schlichtungsvereinbarung**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist vor Anrufung eines Gerichtes eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Das zuständige Gericht kann erst nach dem Scheitern der Schlichtungsverhandlung angerufen werden. Als Schlichter wird                      bestellt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Stadt Ravensburg wird beauftragt, die nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erforderlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Tübingen einzuholen.

Für die Städt. Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg

Für den Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Meckenbeuren

Ravensburg, den

Meckenbeuren, den

Lehmann            Jung  
Betriebsleitung

Betriebsleitung

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat am \_\_\_\_\_, der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat am \_\_\_\_\_, dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat diese Vereinbarung mit Erlass vom \_\_\_\_\_ genehmigt. Der Inhalt dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) öffentlich bekannt zu machen.